

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Betreff:

### Stadthalle - Bürgerentscheid

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
2. Durchführung eines Bürgerentscheids
3. Festlegung des Abstimmungstermins
4. Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel

(ersetzt die Drucksache: 0141/2010/BV)

# Beschlussvorlage

#### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 26. Mai 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	20.05.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:*

1. *Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung über die Zulässigkeit des von der Bürgerinitiative eingereichten Bürgerbegehrens.*
2. *Für den Fall einer positiven Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates wird der 25. Juli 2010 als Abstimmungsstermin für den Bürgerentscheid festgelegt.*
3. *Für den Fall einer positiven Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates erhält das Bürgeramt die Ermächtigung zur Überschreitung des Amtsbudgets in Höhe von 180.000 Euro.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Muster einer Unterschriftenliste
A 02	Rechtsgutachten von Quaas & Partner vom 12. Mai 2010 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
A03	1. Ergänzung mit Datum vom 19.05.2010 - Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2010

## Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2010

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2010:

- 5.1 **Stadthalle – Bürgerentscheid**
1. **Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
  2. **Durchführung eines Bürgerentscheids**
  3. **Festlegung des Abstimmungstermins**
  4. **Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel**
- Beschlussvorlage 0153/2010/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Weiss, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadtrat Pflüger, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadträtin Paschen, Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Stadträtin Spinnler, Stadtrat Dr. Loukopoulos, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadtrat Lachenauer, Stadtrat Eckert

In der Diskussion werden folgende Argumente vorgetragen:

- Bürgerbegehren ist aufgrund falscher Behauptungen unzulässig.
- Das vorgelegte Rechtsgutachten treffe keine klare Entscheidung und überlasse dem Gemeinderat diese.
- Im Zweifelsfalle für ein Bürgerentscheid.
- Stadt ist nicht verpflichtet ein Rechtsgutachten einzuholen; das Rechtsamt hätte dies ebenfalls prüfen können.
- Bürger müssen korrekt informiert werden.
- Die Behauptungen, dass die Mehrheit der Bürger gegen die Erweiterung sei, sind nicht korrekt. Dies werde erst mit dem Bürgerentscheid entschieden.
- BIEST hat korrekt gearbeitet und keine falschen Behauptungen aufgestellt.

Stadtrat Pflüger stellt den **Antrag**:

Die Mitglieder der Fraktionen von SPD, GAL/HD P & E und Bunte Linke sind wegen Befangenheit von der Beschlussfassung auszuschließen.

Er begründet diesen Antrag damit, dass die Fraktionen Mitinitiatoren und Betroffene und damit Nutznießer des Bürgerbegehrens für einen Bürgerentscheid seien. Damit sei die notwendige Unabhängigkeit für eine Beschlussfassung nicht mehr gegeben. Er verweist auf den § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und § 18 Absatz 1 ff der Gemeindeordnung.

Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, kündigt Stadtrat Pflüger schon jetzt Beschwerde beim Regierungspräsidium an.

Oberbürgermeister Dr. Würzner erläutert, dass die Beteiligung eines Ratsmitglieds an einer Bürgerinitiative kein Mitwirkungsverbot gemäß § 18 GemO bewirkt, weil es sich insoweit im Dienst der kommunalen Meinungsbildung auf breiter Basis stelle. Insofern sei dieser Antrag nicht zulässig. Er sagt Stadtrat Pflüger eine rechtliche Stellungnahme zu.

Oberbürgermeister Dr. Würzner stellt zuerst den 1. und anschließend die 2 weiteren Punkte der Beschlussempfehlung zur Abstimmung.

1. *Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung über die Zulässigkeit des von der Bürgerinitiative eingereichten Bürgerbegehrens.*

**Abstimmungsergebnis:** mit 25 : 7 : 7 Stimmen beschlossen

2. *Für den Fall einer positiven Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates wird der 25. Juli 2010 als Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid festgelegt.*
3. *Für den Fall einer positiven Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates erhält das Bürgeramt die Ermächtigung zur Überschreitung des Amtsbudgets in Höhe von 180.000 Euro.*

**Abstimmungsergebnis:** mit 26 : 4 : 6 Stimmen beschlossen

**Beschluss des Gemeinderates:**

1. *Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung über die Zulässigkeit des von der Bürgerinitiative eingereichten Bürgerbegehrens.*
2. *Für den Fall einer positiven Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates wird der 25. Juli 2010 als Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid festgelegt.*
3. *Für den Fall einer positiven Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates erhält das Bürgeramt die Ermächtigung zur Überschreitung des Amtsbudgets in Höhe von 180.000 Euro.*

**gezeichnet**

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** beschlossen

## Begründung:

### 1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

#### a) Gemeinderatsbeschluss und Antrag von BIEST

Die Bürgerinitiative BIEST begann unmittelbar nach dem vom Gemeinderat am 11. März 2010 gefassten Beschluss

*"Der Gemeinderat bestätigt die Ergebnisse des Wettbewerbs mit dem 1. Preis für den Entwurf des Architekturbüros Karl und Probst als Grundlage für die weitere Planung der Stadthallenerweiterung"*

mit der Sammlung von Unterschriften für ein Bürgerbegehren, um die geplante Stadthallenerweiterung zu verhindern. Die Fragestellung der Bürgerinitiative lautet:

*„Soll die Stadt Heidelberg einen Anbau oder Neubau für ein erweitertes Kongresszentrum an der Stadthalle errichten?“*

Am Montag, den 19. April 2010, haben die Vertreter der Bürgerinitiative insgesamt 18.280 Unterschriften und am Donnerstag, den 22. April 2010, nochmals insgesamt 2.575 Unterschriften beim Bürgeramt abgegeben.

Das Bürgerbegehren hat folgenden Wortlaut:

Unterschriftenliste für die Durchführung eines Bürgerentscheides in Heidelberg

Die Unterzeichner beantragen im Wege des Bürgerbegehrens nach § 21 der Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

*Soll die Stadt Heidelberg einen Anbau oder Neubau für ein erweitertes Kongresszentrum an der Stadthalle errichten?*

Begründung: Stadtbild verunstaltet, Verkehrschaos bei Kongressen, Finanzierung ungesichert, Mehrheit der Bevölkerung dagegen, Verlust Montpellierplatz.

Kostendeckungsvorschlag: Wenn kein An- oder Neubau entsteht, fallen auch keine Bau- und Folgekosten an.

(...)

Vertrauensleute sind: Dr. Jochen Goetze, Untere Neckarstrasse 62, 69117 Heidelberg – Dieter Strommenger, Untere Neckarstrasse 64, 69117 Heidelberg.

Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in Heidelberg ihre alleinige oder Hauptwohnung haben.

Kontakt: [www.biest-hd.de](http://www.biest-hd.de) und weitere Informationen.

Ein Muster einer Unterschriftenliste ist als Anlage 1 beigelegt.

b) Zulässigkeitsprüfung

Nach der Übergabe der Unterschriftenlisten war zunächst die notwendige Unterschriftenzahl zu prüfen (10.000 gültige Stimmen). Für diesen Vorgang waren die Bürgerämter für 3 Arbeitstage geschlossen (26. bis 28. April 2010). In dieser Zeit konnte nur ein Notdienst aufrecht erhalten werden. Die Zählung und Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von den übergebenen 20.964 Unterschriften insgesamt 18.038 Stimmen gültig und 2.926 Stimmen ungültig sind.

Im Folgenden waren die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen, insbesondere das Vorliegen einer tragfähigen Begründung für das Bürgerbegehren nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO). In Abstimmung mit dem Rechtsamt wurde die auf die rechtliche Beurteilung von Bürgerbegehren spezialisierte Anwaltskanzlei Quaas & Partner (Stuttgart) beauftragt, unter Berücksichtigung der zahlreichen fehlerhaften Angaben im Antrag selbst und in der Öffentlichkeitsarbeit von BIEST ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auszuarbeiten. Das am 12. Mai 2010 vorgelegte Rechtsgutachten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Sieben ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Gutachten würdigt die Aussagen zur Begründung des Bürgerbegehrens und zum Kostendeckungsvorschlag sowie die Frage der Fristeinhaltung unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Konkret sind verschiedene Aussagen der Bürgerinitiative nicht zutreffend:

- *Eine Abstimmung des Bürgerbegehrens mit dem Rechtsamt und dem Wahlamt der Stadt Heidelberg hat nicht stattgefunden. Die Vertreter der Bürgerinitiative sind beim Rechtsamt der Stadt Heidelberg vorstellig geworden und haben den Bürgerentscheid vorgestellt. Eine Abstimmung erfolgte jedoch nicht.*
- *Die Angabe, dass 50 Bäume abgeholzt werden, trifft nicht zu. Auf dem Montpellierplatz stehen nur 15 Bäume, für die Gesamtmaßnahme werden nach derzeitiger Planung insgesamt nur maximal 37 Bäume wegfallen. Die betroffene Grünanlage hat eine Größe nicht von 1.600 qm sondern von 807 qm. Für die Planung liegt ein klimatisches Gutachten vor, wonach die Durchlüftung der angrenzenden Straßen gewährleistet bleibt. Auch die Finanzierung ist sichergestellt.*
- *Stadthalle, Zwischenbau und Neubau werden keine Länge von 200 m, sondern nur von 174 m haben (Stadthalle 80 m, Zwischenpodest ca. 24 m, Erweiterungsbau 70 m). Die Behauptung, die Proportionen entsprechen denen des Seminarienhauses im Hofe des Marstalls, ist nicht richtig. Das Seminarienhaus verfügt über eine Höhe von ca. 17 m und ist damit deutlich höher als der geplante Erweiterungsbau mit einer Traufe von 12 m und einer Oberkante von etwas unter 15 m. Unrichtig ist auch die Behauptung, das ganze Ensemble stehe unter Denkmalschutz, nur die Stadthalle steht unter Denkmalschutz, nicht der Montpellier- und der Jubiläumsplatz.*
- *Es ist auch nicht richtig, dass das Stadtbild an dieser Stelle über Jahrhunderte gewachsen sei. Die Stadthalle wurde im Jahr 1903 errichtet, der zu überbauende Montpellierplatz wurde im Jahr 1979/1980 in der heute bestehenden Form errichtet und das abzureißende Haus wurde erst 1980/81 errichtet.*

- *Die Behauptung, der Neubau schade dem Tourismus, ist unzutreffend. Ein neues Konferenzzentrum würde den Tourismus im Gegenteil fördern. Aktuell macht der Geschäftstourismus nach Angaben der Stadt Heidelberg ca. 70 % aller Übernachtungen in Heidelberg aus. Zudem ist die Belegung der Stadthalle durch Kongresse und Tagungen seit 2001 stark rückläufig. Es ist davon auszugehen, dass ein modernes Konferenzzentrum die Kongresstourismuszahlen wieder ansteigen lassen würde, d.h. der Tourismus würde gefördert.*
- *Die Behauptung, dass in der Altstadt weitere Tagungsräume vorhanden sind, ist ebenfalls nicht richtig. Im Zuge des Theaterneubaus wird nur ein neuer Theatersaal errichtet, der für Tagungen weder vorgesehen noch geeignet ist (feste Bestuhlung in aufsteigender Höhe, keine Raumflexibilität). Für den alten Theatersaal gibt es eine Nutzungsbeschränkung, die Tagungen ausschließt. Die weiteren neu errichteten Räumlichkeiten werden reine Funktionsräume sein, wie Umkleideräume, Stimmzimmer, Proberäume, Küche etc.*

Dies führt dazu, dass erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der nach § 21 Absatz 3 Satz 4 GemO notwendigen Begründung bestehen. Auch der fehlende Kostendeckungsvorschlag und die Einhaltung der Sechswochenfrist sind bedenklich. Zusammengefasst kommt das Gutachten unter „D“ auf Seite 26 (Anlage 2 zur Drucksache) zu folgendem Ergebnis:

*„1. Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen deshalb, weil sowohl in dessen Begründung, als auch im Umfeld eine Vielzahl fehlerhafter Tatsachenbehauptungen dazu geführt haben könnten, dass Bürger ihre Unterschrift geleistet haben.*

*2. Bedenken gegen die Zulässigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Sechswochenfrist und des fehlenden Kostendeckungsvorschlages kommen hinzu.*

*3. Zusammenfassend ist es aus unserer Sicht vertretbar, das Bürgerbegehren aus diesen Gründen für unzulässig zu erklären.“*

Im Ergebnis kommt das Gutachten somit zwar zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung besteht, das Bürgerbegehren wegen der fehlerhaften Begründung zwingend für unzulässig zu erklären. Angesichts der unter 1. bis 3. genannten, für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens sprechenden Gründe, ist es nach dem Gutachten aber vertretbar, das Bürgerbegehren für nicht zulässig zu erklären. Zur Erläuterung weist der Gutachter unter D. 4. (Seite 27) in seiner Zusammenfassung auf Folgendes hin:

*„4. Nach den Ausführungen des Gutachtens werden bei verschiedenen Punkten vertretbare Auffassungen dargelegt, weil hier rechtliches Neuland betreten wird und es eine verlässliche Einschätzung zum Ausgang einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung daher nicht geben kann. Nach dem Ergebnis des Gutachtens kann also nicht angenommen werden, dass eine Verpflichtung besteht, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.“*

Es obliegt nun gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat, unter Zugrundelegung der Feststellungen des Gutachters über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

## **2. Festlegung des Abstimmungstermins**

Wird ein Bürgerbegehren vom Gemeinderat für zulässig erklärt, so hat ein Bürgerentscheid über die beantragte Frage stattzufinden. Bei einem Bürgerentscheid hat die Bürgerschaft über die gestellte Frage abzustimmen.

Für die Festlegung des Abstimmungstermins ist die Vorlauffrist aus dem Kommunalwahlgesetz (KomWG) einzuhalten. Diese fordert, dass die Abstimmung spätestens am 34. Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich bekannt gemacht werden muss (§ 3 Absatz 2 KomWG). Zudem benötigt das Bürgeramt für die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen einen weiteren Monat Bearbeitungszeit. Damit liegt der früheste Termin ca. 2 Monate nach dem Gemeinderatsbeschluss. Um eine Kollision mit der Ferienzeit zu vermeiden, bietet es sich an, als Abstimmungstermin den letzten Sonntag vor den Schulsommerferien (25. Juli 2010) festzulegen.

## **3. Kosten**

Für die Durchführung des Bürgerentscheids entstehen Kosten von rund 180.000 Euro. Diese setzen sich aus 66.000 Euro Personalkosten und 114.000 Euro Sachkosten zusammen. In den Sachkosten sind für die Präsentation des Ergebnisses des Bürgerentscheides 15.000 Euro enthalten. Der finanzielle Ausgleich dieser Kosten ist vorab schwierig, weshalb die Deckung im Zuge des Jahresabschlusses erfolgt. Das Bürgeramt erhält die Ermächtigung zur Überschreitung des Amtsbudgets in oben genannter Höhe.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner